

*Julcebede I, 14*

Abschrift.  
=====

Beurkundung.

Verhandelt zu Winkel, den 22. Dezember 1936

Vor mir, dem Oberregierungsrat Oskar Custor, der durch Verfügung des Oberpräsidenten zu Hannover vom 22. Juni 1935, W.H.9888 VII.VIII., gemäss Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Beurkundung von Verträgen bestimmt ist, erschienen

- 1) der Bauer Johann Clausen aus Winkel Haus Nr.14,
- 2) der Regierungs-u.Vermessungsrat Alfred W i e g a n d t namens des das Reich (Reichswasserstrassenverwaltung)vertretenden Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Wasserstrassendirektion) zu Hannover.

Die Persönlichkeit des Erschienenen zu 1) ist bekannt geworden.

Der Erschienenene zu 2) ist persönlich bekannt.

Die Erschienenen zu 1) und 2) schliessen folgenden Vertrag:

Infolge des Baues der Staustufe Langwedel müssen die das Gehöft des Bauern Johann Clausen bildenden auf den Parzellen 138/45, 140/43, 137/44 und 136/43 Bemerkung Intschede Blatt 5 stehenden Baulichkeiten abgerissen und die Wurt, auf der die Baulichkeiten stehen, eingeebnet werden.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Baulichkeiten selbst abzureissen und die Einebnung der Wurt sowie das Entfernen der Obstbäume durch die Reichswasserstrassenverwaltung zu gestatten. Als Entgelt für das Abreissen der Baulichkeiten erhält Clauseh das Abbruchmaterial. Der Abbruch der Baulichkeiten muss bis zum 1. Oktober 1937 ausgeführt sein.

Zur Schaffung einer neuen Wurt und Gartenanlage werden

Herrn Clausen auf seiner Parzelle 9 Gemarkung Intschede Blatt 5 bis zu 2500 cbm. Boden abgelagert. Als Gesamtschädigung für die abzureissenden Baulichkeiten, die Einebnung der Gehöftswurt, den Verlust der bisherigen Gartenanlagen nebst Obstbäumen, die Zuverfügungstellung der Ablagerungsflächen für die rd. 2500 cbm. Boden erhält Herr Clausen 60 000 RM, in Worten: „Sechzigtausend Reichsmark.“

Mit dieser Abfindungssumme von 60000.-RM erklärt sich der Bauer Clausen für die Umstellung seiner Wirtschaft sowie für alle Schäden und Forderungen abgefunden, die in der Aufgabe seines bisherigen Gehöftes nebst Nebenanlagen, wie Garten, Hofraum, Obstbäume, liegen.

Von der Entschädigungssumme sind 40000.-RM , in Worten: Vierzigtausend Reichsmark“ an Clausen zu zahlen, sobald dieser Vertrag genehmigt und zugunsten der Reichswasserstrassenverwaltung eine Sicherheitshypothek in Höhe von 40 000 RM auf den Gesamtgrundbesitz von Clausen eingetragen ist. Hierzu erklärt Clausen, dass sein Grundbesitz nur im Betrage von 6250.-RM belastet sei und dass die Sicherheitshypothek für das Reich im Rang nach der 6250.-RM-Belastung eingetragen werden solle. Die Kosten der Eintragung der Hypothek fallen Clausen zur Last. Die Restsumme von 20000.-RM wird fällig, sobald der Abbruch der Baulichkeiten durch Clausen ordnungsmässig ausgeführt ist. Sollte der Abbruch der Baulichkeiten durch Clausen bis zum 1. Oktober 1937 nicht ausgeführt sein, so ist die Reichswasserstrassenverwaltung berechtigt, Abbruch der Baulichkeiten auf Kosten des Clausen ausführen zu lassen.

Die auf dem Clausenschen Grundbesitz einzutragende Sicherheitshypothek wird gelöscht, sobald die Baulichkeiten durch Clausen <sup>abgerissen</sup> und das Abbruchmaterial beseitigt ist.

Der Erschienene zu 2) schliesst dem Vertrag vorbehaltli

der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover  
(Wasserstrassendirektion) ab.

Die Vertragsurkunde erhält der Oberpräsident der  
Provinz Hannover (Wasserstrassendirektion). Der Bauer  
Clausen erhält eine beglaubigte Abschrift.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

gez. Johann Clausen Alfred Wiegandt.

gez. Custor.

Genehmigt.

Hannover, den 20. Januar 1937.

Der Oberpräsident  
der Provinz Hannover  
(Wasserstrassendirektion)

Im Auftrage  
L.S. gez. Custor.

Beglaubigt:  
L.S. gez. Unterschrift  
Regierungssekretär,

W.M.0551<sup>3b</sup> VIII.XIII.4.

Herrn  
Bauer Johann Clausen  
in

Winkel Nr.14.